

ANHANG II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Sparinvest SICAV - Global Value

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300KX5S4Z1322GY91

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem Umweltziel getätigt:** _____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen **mit einem sozialen Ziel getätigt:** _____%



Nein

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **50 %** an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf:

- **Klima:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.
- **Internationale Normen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.
- **Waffen:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- **Tabak:** Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

Der Anlageverwalter kann im Einklang mit seiner Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) Mitwirkung (Stewardship) einsetzen, um auf die Unternehmen, in die investiert wird,

Einfluss zu nehmen.

Der Teilfonds verwendet keinen Referenzwert, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds misst die Erreichung seiner ökologischen und sozialen Merkmale anhand der folgenden Indikatoren:

Klima

- Gesamtemissionen (Scope 1 und 2)
- CO₂-Fußabdruck (Scope 1 und 2)
- Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität, WACI (Scope 1 und 2)
- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Klima verstoßen

Internationale Normen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich internationale Normen verstoßen

Waffen

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Waffen verstoßen

Tabak

- Anteil der Investitionen des Teilfonds, die gegen die Ausschlusskriterien des Teilfonds für den Bereich Tabak verstoßen

Die vorgenannten Indikatoren unterliegen keiner Prüfung durch einen Abschlussprüfer.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sowie zu einem oder mehreren Umweltzielen der EU-Taxonomie beizutragen.

Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs):

SDG 1 – Keine Armut

SDG 2 – Kein Hunger

SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen

SDG 4 – Hochwertige Bildung

SDG 5 – Geschlechtergleichheit

SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur

SDG 10 – Weniger Ungleichheiten

SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden

SDG 12 – Verantwortungsvoller Konsum

SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

SDG 14 – Leben unter Wasser

SDG 15 – Leben an Land

SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Ein Beitrag zu den einzelnen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen kann erreicht werden, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, (1) Produkte oder Dienstleistungen verkauft und/oder (2) seine Geschäftstätigkeit in einer Weise anpasst, die nach der Bewertung positiv zur Erreichung des jeweiligen Ziels beiträgt. Ein nachhaltiger Beitrag liegt vor, wenn das Unternehmen, in das investiert wird, für ein SDG einen positiven produkt- oder betriebsbezogenen SDG-Ausrichtungswert von mindestens 2 oder Umsatzerlöse mit „nachhaltiger Wirkung“ von mindestens 20 % aufweist.

Ein Beispiel für einen produktbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das Lösungen im Bereich der erneuerbaren Energien verkauft. Ein Beispiel für einen betriebsbezogenen Beitrag zu SDG 13 wäre ein Unternehmen, das sich Ziele für die Energieeffizienz und/oder die Verringerung der Emissionen seiner Produktionsanlagen gesetzt hat.

Umweltziele der EU-Taxonomie:

Ziel 1 – Klimaschutz

Ziel 2 – Anpassung an den Klimawandel

Ziel 3 – Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Ziel 4 – Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Ziel 5 – Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Ziel 6 – Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Ein Beitrag zu den einzelnen Umweltzielen kann erreicht werden, wenn mindestens 20 % der Umsatzerlöse oder mindestens 50 % der Investitionsausgaben des Unternehmens, in das investiert wird, mit Tätigkeiten im Einklang mit der EU-Taxonomie verbunden sind.

Ein Beispiel für einen umsatzbezogenen Beitrag zum Umweltziel 1 wäre ein Unternehmen, das erneuerbare Energie verkauft. Ein Beispiel für einen auf Investitionsausgaben bezogenen Beitrag wäre ein Unternehmen, das Kapital für die Installation von Technologien für erneuerbare Energien in seinen Produktionsanlagen einsetzt.

In der regelmäßigen Berichterstattung des Teilfonds werden die wichtigsten SDGs und Umweltziele dargestellt, zu denen die nachhaltigen Investitionen des Produkts beigetragen haben. Für einzelne SDGs oder Umweltziele der EU-Taxonomie wurden keine Mindestbeiträge festgelegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

• Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziel erheblich schaden?

Damit eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, darf das Unternehmen, in das investiert wird, keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Das Unternehmen, in das investiert wird, verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn es gegen eines oder mehrere der folgenden Kriterien verstößt:

Klima

- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Bergbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen.
- Unternehmen, die insgesamt 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit den folgenden Tätigkeiten erzielen*:

- Exploration, Förderung, Herstellung, Vertrieb, Raffination oder Verkauf von Öl- und Gasbrennstoffen.
- Exploration, Bergbau, Förderung, Vertrieb oder Raffination von Steinkohle und Braunkohle.
- Herstellung von petrochemischen Erzeugnissen.
- Stromerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe (Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂-Äq./kWh)

Unternehmen, die unter die vorstehenden Ausschlusskriterien fallen, können von einem Ausschluss ausgenommen werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte („PAB“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission
- Mindestens 90 % der energiebezogenen Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens für neue Kapazitäten werden im Durchschnitt über drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre, einschließlich des letzten Geschäftsjahres, im Sektor der erneuerbaren Energien getätigt
- Die Umsatzerlöse aus erneuerbaren Energien machen mindestens 50 % der gesamten Umsatzerlöse des Unternehmens aus. Dieser Anteil wird als Durchschnitt über eines, zwei oder drei der letzten Geschäftsjahre berechnet.
- Das Unternehmen erzielt keine Umsatzerlöse aus Ölsanden, Schieferöl oder Schiefergas oder anderen Formen des Hydraulic Fracturing und/oder der Gewinnung von Ölschiefer und/oder Bohrungen in der Arktis.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
- Unternehmen, bei denen der Datenanbieter des Anlageverwalters davon ausgeht, dass sie gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten.
- Unternehmen, die über keine Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen und vom Datenanbieter des Anlageverwalters wegen möglicher Verstöße auf eine Beobachtungsliste gesetzt wurden.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung oder dem Vertrieb konventioneller Waffen oder Feuerwaffen erzielen.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Vertrieb oder dem Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen erzielen.

Alkohol

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Alkohol erzielen.

Pornografie

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion oder dem Vertrieb von Pornografie erzielen.

Glücksspiel

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit dem Angebot von

Glücksspielen erzielen.

Diversität

- Unternehmen mit einem Lohngefälle von mehr als 50 % zugunsten eines Geschlechts.
- Unternehmen, in deren Verwaltungsrat nicht mindestens zwei Geschlechtsidentitäten vertreten sind.

Negative SDG-Ausrichtung

- Unternehmen mit einem negativen Produktausrichtungswert oder betrieblichen Wirkungswert von -5 oder darunter bei einem oder mehreren der 17 SDGs.

Die vorstehenden Kriterien entsprechen den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Beurteilung, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Für jeden dieser Indikatoren wurde ein Schwellenwert festgelegt, ab dem ein Unternehmen, in das investiert wird, eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, in die investiert wird und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder verstoßen könnten, gelten nicht als ausgerichtet und werden daher nicht als nachhaltig eingestuft.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒

Ja

☐

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), indem er Ausschlusskriterien anwendet, die der Anlageverwalter für die jeweiligen Nachhaltigkeitsfaktoren als relevant eingestuft hat.

Es gelten die folgenden Erwägungen:

4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die ihre Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der Internationalen Energieagentur (IEA) ausweiten, oder in Unternehmen mit erheblichen Umsätzen im Zusammenhang mit der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe, der Produktion von Kraftwerkskohle oder der kohlebasierten Energieerzeugung.

10. Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

14. Engagement in umstrittenen Waffen

Der Teilfonds berücksichtigt den Indikator, indem er nicht in Unternehmen investiert, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds verfolgt eine aktive Anlagestrategie. Der Teilfonds wendet Ausschlusskriterien an, um die von ihm beworbenen Merkmale zu erreichen, und kann Mitwirkung (Stewardship) einsetzen, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, Einfluss zu nehmen.

Ausschlusskriterien

Klima

- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Investitionsausgaben (CapEx) für die Ausweitung der Produktion fossiler Brennstoffe im Widerspruch zum Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA verwenden.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der unkonventionellen Öl- und Gasförderung oder mit Bohrungen in der Arktis erzielen.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Anlageverwalter kann in Ausnahmefällen in Unternehmen mit den vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn er begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und wenn das Unternehmen die Bereitschaft zeigt, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen. Bei Unternehmen, denen eine erhebliche Bedeutung für die dänische und europäische Energieversorgungssicherheit zugemessen wird, kann für die kurzfristige

Umstellung eine größere Flexibilität gelten. Dies setzt unter anderem voraus, dass das Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Ziele, die mit dem Ziel im Einklang stehen, den globalen Temperaturanstieg auf unter 1,5 Grad und auf höchstens 2 Grad zu begrenzen.
- Ein Score von 5 der Transition Pathway Initiative.
- Ein ausreichender/erheblicher Anteil der Investitionsausgaben (CapEx) fließt in grüne Vermögenswerte.
- Pläne für den Ausstieg aus der bestehenden Produktion und den bestehenden Reserven.
- Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der kohlebasierten Energieerzeugung erzielen. Der Anlageverwalter kann jedoch in Unternehmen investieren, die über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen verfügen.

Der Anlageverwalter kann in die vorgenannten Tätigkeiten investieren, wenn das Unternehmen über einen glaubwürdigen Plan für den Ausstieg aus der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle verfügt, der Anlageverwalter begründet erwarten kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem Netto-Null-Emissionen-Szenario der IEA bis 2050 umstellen und weiterentwickeln wird, und das Unternehmen bereit ist, hierüber einen konstruktiven Dialog mit dem Anlageverwalter zu führen.

Internationale Normen

- Unternehmen, bei denen der Anlageverwalter davon ausgeht, dass sie ohne Verbesserungspotenzial gegen internationale Normen verstoßen oder verstoßen könnten, insbesondere gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Waffen

- Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind.

Tabak

- Unternehmen, die am Anbau und an der Herstellung von Tabak beteiligt sind.

Mitwirkung (Stewardship) – Stimmrechte

Der Anlageverwalter übt seine Stimmrechte für die Aktienanlagen des Teilfonds so weit wie möglich aus, um auf die Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

Mitwirkung (Stewardship) – Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird

Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, unmittelbar, in Zusammenarbeit mit Dritten oder über externe Parteien in einen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird, zu treten, um auf diese in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Einfluss zu nehmen.

Weitere Informationen sind der Mitwirkungspolitik (Stewardship Policy) des Anlageverwalters zu entnehmen.

● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Für das Produkt gelten die folgenden verbindlichen Elemente:

- Einhaltung der geltenden Ausschlussliste, die die in der vorstehend beschriebenen Anlagestrategie des Teilfonds im Einzelnen dargelegten

Ausschlusskriterien widerspiegelt

- Mindestanteil an Investitionen, mit denen ökologische und/oder soziale Merkmale beworben werden, von 85,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 50,00 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel von 0,10 %
- Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel von 0,10 %
- Mindestanteil an mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen von 1,00 %

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu verringern.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, beruht auf dem Test des Anlageverwalters für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Der Test umfasst fünf Parameter für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, nämlich Managementstrukturen, Governance-Strukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften. Jeder Parameter wird durch drei bis sieben zugrunde liegende Indikatoren gestützt, die der Anlageverwalter auf der Grundlage ihrer Bedeutung für die Gesamtparameter und der Datenverfügbarkeit als relevant für die Beurteilung der Einhaltung der jeweiligen Parameter durch das Unternehmen, in das investiert wird, eingestuft hat.

Weitere Informationen sind dem Methodendokument des Anlageverwalters zu entnehmen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 85,00 % der Investitionen des Teilfonds werden auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet sein.

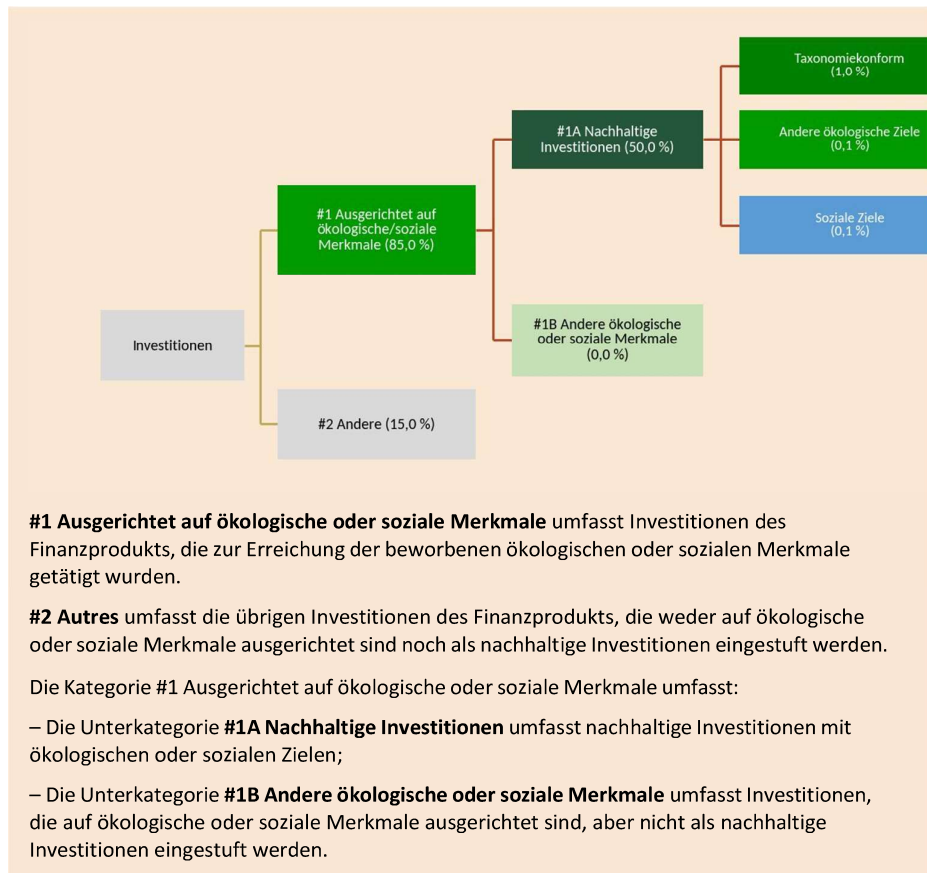
Mindestens 50,00 % der Investitionen des Teilfonds werden nachhaltige Investitionen sein. Mindestens 0,10 % werden ein Umweltziel verfolgen. Mindestens 0,10 % werden ein soziales Ziel verfolgen. Mindestens 1,00 % der Investitionen des Teilfonds werden mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sein. Die übrigen Investitionen der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Barmittel und Derivate. Mit diesen Investitionen werden keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- **Betriebsausgaben** (OpEx),

die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



• **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate tragen nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, machen einen Mindestanteil von 1,00 % aus.

Beispiele für mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen sind der dritten Frage der Vorlage zu entnehmen.

Der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen wird auf der Grundlage von gemeldeten und von MSCI geschätzten Daten berechnet. Geschätzte Daten werden verwendet, da gemeldete Daten nur für die Umweltziele 1 und 2 der EU-Taxonomie verfügbar sind und generell nur sehr wenige Unternehmen zur EU-Taxonomie Bericht erstattet haben. Geschätzte Daten sind mit Unsicherheiten behaftet, die auf die geringe Datenqualität und Datenabdeckung bei den Faktoren zurückzuführen sind, die für die Beurteilung herangezogen werden, ob die Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, mit der EU-Taxonomie konform sind. Mit der Verbesserung der Datenabdeckung wird erwartet, dass sich dies in einem höheren Mindestanteil und einer stärkeren Verwendung gemeldeter Daten niederschlägt.

Die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2020/852 wird weder von einem Abschlussprüfer geprüft noch von einem Dritten überprüft.

Eine Beschreibung der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

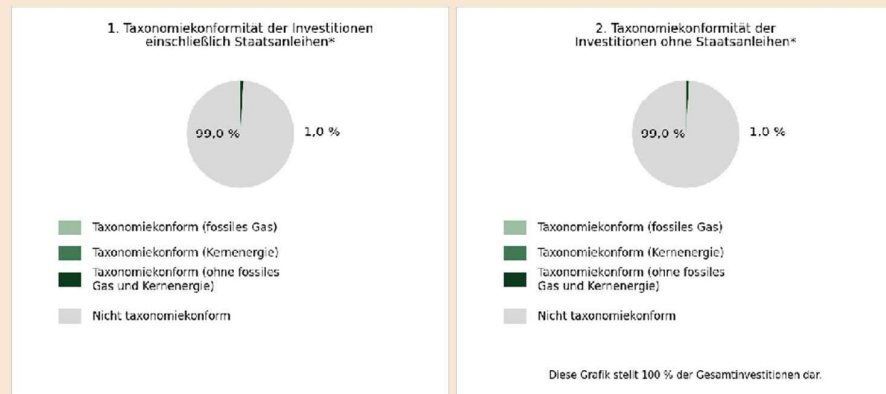
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

EU-Taxonomie konform sind, findet sich in der Antwort auf die drei Fragen weiter unten.

• **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

- ☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in Grün den Mindestprozentsatz der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds tragen zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, von denen der Anlageverwalter einige als ökologisch einstuft. Es ist darauf hinzuweisen, dass mehrere der Investitionen, die zu den ökologischen SDGs beitragen, im Laufe der Zeit mit der EU-Taxonomie konform sein dürften, sobald sich die Datenabdeckung für die EU-Taxonomie verbessert.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0,10 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, sowie gegebenenfalls Derivate, die zu Absicherungs-, Risikomanagement- oder Anlagezwecken eingesetzt werden. Für diese Investitionen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt

- ***Inwiefern wird durch den Referenzwert kontinuierlich sichergestellt, dass das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?***

Entfällt

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Internetseite abrufbar:

[Politik und Methodik](#)

[Investmentfonds](#)